

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Friedhofs der Gemeinde Rödelsee
(Friedhofsgebührensatzung)

Satzung

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Rödelsee erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen in den Friedhöfen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 3)
- b) Leichenhausgebühren (§ 4)
- c) Verwaltungsgebühren (§ 5)

§ 3
Grabgebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Gebühren betragen | für 1 Jahr |
| a) Kindergrabstätten | 6,00 € |
| b) Einzelgrabstätten und Mauergrab einfach | 17,50 € |
| c) Doppelgrabstätten und Mauergrab zweifach | 35,00 € |
| d) Dreifachgrabstätten und Mauergrab dreifach | 52,50 € |
| e) Vierfachgrabstätten | 70,00 € |
| f) Grabkammern einfach | 25,00 € |
| g) Grabkammern tief | 50,00 € |
| h) Urnengrabstätten | 10,00 € |
| i) Urnenerdgrabstätten | 10,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Grabrechts sind dieselben Gebühren zu entrichten.
- (3) Bei vorzeitiger Aufgabe des Grabrechts erfolgt keine Rückerstattung der entrichteten Gebühren.

§ 4
Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen je Leiche:
- | | |
|---------------------|-----------|
| a) in Rödelsee | 100,00 €. |
| b) in Fröhstockheim | 50,00 €. |

§ 5
Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden | 10,00 € |
| 2. Erstmalige Genehmigung für gewerbliche Arbeiten im Friedhof | 50,00 € |

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt, oder
2. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen, oder
3. wer den Auftrag an die Gemeinde Rödelsee erteilt hat, oder
4. wer die Kosten veranlasst hat, oder
5. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind, ausgenommen der Verstorbenen.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids.
- (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.04.2003 außer Kraft.

Rödelsee, .19.02.2015

GEMEINDE RÖDELSEE

Klein

1. Bürgermeister

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 02.02.2015